

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

An die
ABO Energy GmbH & Co. KGaA
- Anleihe 2024/2029: Einladung zur Gläubigerversammlung –
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

PER E-MAIL: anleihe@aboenergy.com

München, den 2. März 2026

Gegenanträge zur Anleihegläubigerversammlung am 9.3.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V (im Folgenden: **die SdK**) ist Inhaberin einer Inhaberschuldverschreibung der von der ABO Energy GmbH & Co. KGaA begebenen Schuldverschreibung 2024/2029 mit der ISIN DE000A3829F5. Ein entsprechender Nachweis der Inhaberschaft liegt diesen Gegenanträgen an.

Die SdK kündigt an, zu den mit der Einladung zur Gläubigerversammlung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA für den 09.03.2026 bekanntgemachten Beschlussgegenständen nachfolgende

GEGENANTRÄGE

zu stellen.

1. Gegenantrag zu TOP1 zum Beschlussvorschlag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA unter D. I. zu Ziffer 1.5 der Anleihebedingungen (Negativverpflichtung)

Die SdK stellt nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung der Anleihegläubiger:

Die Überschrift „**1.5 Negativverpflichtung**“ bleibt bestehen. Die bisherige Regelung der Anleihebedingungen unter Ziffer 1.5 bleibt unverändert bestehen und es wird vor: „*Die Emittentin ist verpflichtet...*“ die Gliederungsebene „a)“ eingezogen, so dass die bisherige Regelung der Anleihebedingungen unter Ziffer 1.5 zukünftig mit „a“ gegliedert ist.

Nach dem Text der bisherigen Regelung der Ziffer 1.5 der Anleihebedingungen, der mit „**Semikapital**“ bezeichnet und (d) endet wird folgender b) eingefügt:

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

„b) Die Negativverpflichtung nach Ziffer 1.5 a) gilt nicht für die Bestellung von Sicherheiten für die Inanspruchnahme bestehender oder neuer Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien in dem Zeitraum ab Einfügung dieser Ziffer 1.5 b) in die Anleihebedingungen bis zum 31.12.2026. Nach dem 31.12.2026 dürfen noch bestehende, besicherte Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1.5 a) der Anleihebedingungen erfüllt sind. Besicherte Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien, die in der Zeit ab Einfügung dieser Ziffer 1.5 b) bis zum 31.12.2026 in Anspruch genommen worden sind und mit Ablauf des 31.12.2026 noch in Anspruch genommen sind, bleiben auch nach Ablauf des 31.12.2026 bestehen; für solche Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien gilt Ziffer 1.5 a) der Anleihebedingungen nicht.

Begründung:

Die SdK möchte die Sanierungs-/Restrukturierungsphase der Gesellschaft konstruktiv begleiten. Hierfür ist es allerdings nicht erforderlich und auch nicht sachgemäß, dass nur die Anleihegläubiger endgültig auf Rechtspositionen verzichten sollen, wohingegen alle anderen Gläubiger auf ihre Rechte respektive deren Ausübung zeitlich begrenzt verzichten. Vor einer Kenntnis und Prüfung eines etwaigen Restrukturierungsbedarfes und eines Restrukturierungskonzepts, insbesondere vor Vorlage des von der Gesellschaft beauftragten IDW-S6-Gutachtens ist die Forderung nach einer endgültigen Streichung der Negativverpflichtung schlicht unangemessen. Dies umso mehr, als die SdK an Wirksamkeit der vereinbarten Nachrangklausel erhebliche rechtliche Bedenken hat, die der Gesellschaft vorab auch mitgeteilt worden sind.

Die SdK versteht, dass die Gesellschaft während der Ermittlung eines Sanierungsbedarfes und der Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts in die Lage versetzt werden muss, den Geschäftsbetrieb weiterzuführen. Hierfür bedarf es jedoch eines endgültigen Verzichts auf die Negativverpflichtung nicht.

2. Gegenantrag zu TOP 2 zum Beschlussvorschlag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA unter D. II. (zeitlich befristeter Verzicht auf Kündigungsrechte)

Die SdK stellt nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung der Anleihegläubiger:

„4.3 Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich 31. Mai 2026 auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 lit. (b) (i) (C) mit Ausnahme des Kündigungsrechts wegen des Beginns von Verhandlungen aufgrund von tatsächlichen oder erwarteten finanziellen Verhandlungen mit einem Großteil der Gläubiger im Hinblick auf eine generelle Neuordnung oder Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten. Die

Anleihegläubiger verzichten auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b) (i) (C) wegen des Beginns von Verhandlungen aufgrund von tatsächlichen oder erwarteten finanziellen Schwierigkeiten mit einem Großteil der Gläubiger im Hinblick auf eine generelle Neuordnung oder Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten sowie auf etwaige gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin jeweils aus und im Zusammenhang mit den Gründen für die im Bundesanzeiger am 26.01.2026 veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe und die am 19.02.2026 veröffentlichte Einladung zu einer Gläubigerversammlung. Die Wirkung einer aufgrund der vorstehend dargestellten Kündigungsrechte erklärten Kündigung entfällt.

Begründung:

Die SdK ist der Auffassung, dass die aktuellen Restrukturierungsbemühungen der Gesellschaft, auch im Sinne der Anleihegläubiger sind und von diesen unterstützt werden sollten. Allerdings bedarf der Kündigungsverzicht wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und wegen einer generellen Neuordnung oder Umschuldung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft einer gegenständlichen Einschränkung auf die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, die Grund für die Restrukturierung sind und die die Neuordnung oder Umschuldung der Verbindlichkeiten erforderlich machen. Dafür sieht der Ausschluss dieses Kündigungsrechts nicht die zeitliche Befristung des Ausschlusses der anderen Kündigungsrechte bis zum 31.05.2026 vor. An die Stelle der zeitlichen Befristung tritt eine gegenständliche Befristung.

3. Gegenantrag zu TOP 3 zum Beschlussvorschlag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA unter D III. (Streichung des Kündigungsrechts)

Die SdK stellt nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen wird nicht gestrichen, sondern bleibt in seiner bisherigen Fassung unverändert erhalten.“

Begründung:

Die Gesellschaft möchte das Kündigungsrecht endgültig für die Zukunft so modifizieren, dass eine Kündigung wegen Verhandlungen im Hinblick auf eine Neuordnung oder Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten generell ausgeschlossen ist. Eine solche endgültige Änderung der Anleihebedingungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem weder der Restrukturierungsbedarf noch das Restrukturierungskonzept bekannt oder auch nur absehbar wären, nicht sach- und interessengerecht. Eine etwaige

endgültige Streichung muss der Umsetzung eines finalen Restrukturierungskonzepts nach Kenntnis des Restrukturierungsbedarfes und Beurteilung der Notwendigkeit eines solchen Verzichts vorbehalten bleiben. Für die Zeit bis der Restrukturierungsbedarf ermittelt und ein Restrukturierungskonzept erarbeitet ist, ist die Gesellschaft durch den Kündigungs-verzicht nach dem Gegenantrag zu TOP 2 geschützt, der die Kündigung aus diesem Kündigungsgrund für die aktuellen Verhandlungen ausschließt und die Wirkung etwaiger Kündigungserklärungen entfallen lässt. Im Übrigen wird ergänzend auf die Begründung zum Gegenantrag zur Negativverpflichtung verwiesen.

4. Gegenantrag zu TOP4 zum Beschlussvorschlag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA unter D. IV. (Bestellung eines gemeinsamen Vertreters)

Die SdK stellt nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger wird Herr Rechtsanwalt Markus W. Kienle, dienstansässig: Bockenheimer Landstraße 17-19, 60325 Frankfurt am Main bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG. Die Vergütung des gemeinsamen Vertreters wird zeitabhängig nach Aufwand auf Basis eines Stundensatzhonorars in Höhe von EUR 420,00 netto zzgl. USt. in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet. Zu den Kosten und Aufwendungen zählt insbesondere die Kosten für den Abschluss einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung über eine Deckungssumme in Höhe von EUR 10.000.000,00 (in Worten: EURO zehn Millionen) abzuschließen. Die jeweilige Versicherungsprämie ist entweder nach Wahl des gemeinsamen Vertreters von der Emittentin direkt an den jeweiligen Versicherer oder an den gemeinsamen Vertreter zu bezahlen. Bei der Zahlung an den gemeinsamen Vertreter

hat der gemeinsame Vertreter der Emittentin auf Aufforderung den Abschluss der Versicherung und die Zahlung der Prämie nachzuweisen. Zu den Kosten und Aufwendungen gehört insbesondere auch die aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten in den durch Gesetz und Rechtsprechung gezogenen Grenzen vertrauen.

Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt und ermächtigt, im eröffneten Insolvenzverfahren die Vergütung, Kosten und Aufwendungen, die im eröffneten Insolvenzverfahren entstanden sind, aus Beiträgen einbehalten sind, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter, Sachwalter, Eigenverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Emittentin die Vergütung, Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters bezahlt.

Der gemeinsame Vertreter ist jederzeit berechtigt, sein Amt niederzulegen, sofern die Gefahr besteht, dass er für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter nicht bezahlt wird. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben. Bei seiner Tätigkeit hat der die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs.2 Satz 2 AktG. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 10.000.000,00 (in Worten: EURO zehn Millionen) beschränkt. Über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

Der gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG abberufen werden.“

Begründung:

Nach Auffassung der SdK muss die Person des gemeinsamen Vertreters unabhängig und frei von Interessenkollisionen sein und darf insbesondere nicht auch andere Gläubigergruppen selbst oder durch verbundene Unternehmen bei den Restrukturierungsverhandlungen und der Restrukturierung vertreten. Mit diesem Postulat der Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenkollisionen ist es nicht vereinbar, wenn der gemeinsame Vertreter oder einer mit dieser verbundenen Person andere Gläubigergruppen, namentlich die Schuldscheingläubiger vertritt. Neben allgemeinen Überlegungen der Hygiene verbietet sich dies in der konkreten Situation schon deswegen, weil die Wirksamkeit der Nachrangklausel in den Anleihebedingungen aus Sicht der SdK zweifelhaft ist.

Wir bitten Sie, die Gegenanträge den anderen Anleiheinhabern bekanntzumachen.

Mit freundlichen Grüßen,

Daniel Bauer
Vorstandsvorsitzender